

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2009.00035 vom 19. Februar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2009.00035

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2009.00035 du 19 février 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2009.00035 del 19 febbraio 2010

Erwägungen

E. 2

2.1. Im Rückweisungsentscheid vom 30. Juni 2006 im Verfahren Nr. KV.2005.00045 kam das hiesige Gericht zum Schluss, dass nicht ausreichend geklärt sei, ob, in welchem Umfang und für welche Tätigkeiten im damals massgebenden Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum Erlass des Einspracheentscheides vom 21. April 2005 eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vorgelegen habe. Im Sinne eines rationellen Verfahrens wurde die Krankenkasse in Erwägung 5 des Rückweisungsentscheides jedoch angehalten, vor einer ergänzenden Abklärung der medizinischen Situation die Anspruchsvoraussetzung des Verdienstauffalls zu prüfen (vgl. Erw. 4 und 5 in Urk. 10/A/14).

2.2. Das Bundesgericht bestätigte die Schlussfolgerungen des vorinstanzlichen Entscheides und schloss auf die Notwendigkeit einer ergänzenden medizinischen Abklärung (Erw. 5 und 6 in Urk. 10/A/22). Zur Anspruchsvoraussetzung des Verdienstauffalls verwies es unter Erw. 3 vollumfänglich auf die vorinstanzliche Erwägung 2. Unter Erw. 2.7 des hiesigen Urteils wurden die rechtsprechungsgemässen Voraussetzungen für die Annahme eines Erwerbsauffalls einer arbeitslosen Person dargelegt (Urk. 10/A/14).

E. 3

3.1. Die Beschwerdegegnerin, welche im Anschluss an das bundesgerichtliche Urteil das Gutachten beim Z. ___ in Auftrag gegeben hatte und erst im Einspracheverfahren die Frage nach dem Erwerbsaufall stellte, begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass die medizinische Beurteilung des Z. ___ ergeben habe, dass die Beschwerdeführerin aus ärztlicher Sicht in der angestammten Tätigkeit über eine Arbeitsfähigkeit von 50 bis 75 % verfüge; in einer angepassten Tätigkeit sei eine ganzständige Arbeitstätigkeit mit leichten Einschränkungen zumutbar.

Die Frage, ob und in welchem Ausmass die Versicherte arbeitsunfähig sei, könne jedoch letztendlich offen bleiben, da es der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nicht gelungen sei, den gemäss bundesgerichtlicher Praxis geforderten Nachweis einer konkreten Arbeitsstelle zu erbringen. Da sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen habe, sei von der Vermutung auszugehen, dass sie bei Beginn der gemeldeten Arbeitsunfähigkeit (ab 8. Dezember 2003) keinen Erwerbsaufall erlitten habe und damit keinen Anspruch auf Krankentaggelder besitze (Urk. 2).

3.2. Die Beschwerdeführerin lässt dagegen geltend machen, dass das Verhalten der Beschwerdegegnerin gegen Treu und Glauben verstosse. Sie lässt dies im Wesentlichen damit begründen, dass sich die Beschwerdegegnerin widersprüchlich verhalte, indem sie nunmehr, fünf Jahre nach der anfänglichen Leistungserbringung, ihre Hauptargumentation auf die Frage nach dem Erwerbsausfall verlege, obwohl im Rahmen zweier Rechtsmittelverfahren stets nur die Frage nach der Arbeitsfähigkeit umstritten gewesen sei. Gegen Treu und Glauben verstosse insbesondere, dass die Beschwerdegegnerin, entgegen dem Hinweis im ursprünglichen Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 30. Juni 2006, zunächst eine medizinische Begutachtung in Auftrag gegeben habe, welche wiederum eine Einsprache provoziert habe, um letztlich, nach all diesen zeit- und kostenintensiven Verfahren, welche sich ausschliesslich um die Frage der Arbeitsfähigkeit gedreht hätten, eine völlig andere Begründung nachzuschieben.

Sollte trotzdem materiell auf die Frage nach dem Erwerbsausfall eingegangen werden, sei angesichts der Arbeitsbemühungen der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass sie, wäre sie nicht arbeitslos und in der Folge arbeitsunfähig geworden, ohne den allergeringsten Zweifel weiterhin eine Stelle gesucht und weiter gearbeitet hätte.

In medizinischer Hinsicht liess die Beschwerdeführerin ausführen, dass das Gutachten des Z.____ verschiedene offensichtliche und gravierende Mängel aufweise, was bereits im Verwaltungsverfahren moniert, jedoch im Rahmen des angefochtenen Entscheids nur ungenügend beachtet worden sei, was einer Verletzung des rechtlichen Gehörs gleichkomme. Aus prozessökonomischen Gründen werde auf den Antrag auf eine Rückweisung verzichtet. Jedoch sei diese Verletzung nötigenfalls mit Hilfe eines Gerichtsgutachtens zu korrigieren (Urk. 1).

E. 4

4.1. Vorweg zu behandeln ist, ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst (BGE 132 V 387 Erw. 5.1 S. 390; 127 V 431 Erw. 3d/aa S. 437), der Einwand der Beschwerdeführerin bezüglich Verletzung des rechtlichen Gehörs.

4.2. Nach Eingang und zur Beantwortung der umfassenden Stellungnahme des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin zum Gutachten des Z.____ vom 18. Februar 2008 (vgl. Urk. 10/A/38) holte die Beschwerdegegnerin einen ergänzenden Bericht von Dr. B.____ vom 18. Juli 2008 (Urk. 10/B/31) ein. In der Verfügung vom 11. November 2008 (Urk. 10/A/42) stützte sie ihre Begründung unter anderem explizit auf diesen Bericht. Dass sich die Beschwerdegegnerin nach der Einsprache der Beschwerdeführerin vom 5. Dezember 2008, in welcher sie die Kritik am Gutachten des Z.____ ohne wesentliche Neuerungen im Vergleich zur Stellungnahme vom 18. Februar 2008 (Urk. 10/A/38) wiederholen liess (Urk. 10/A/43), nicht mehr mit den einzelnen Vorbringen auseinandergesetzt hat, kann ihr nicht vorgeworfen werden. Sie ist ihrer Begründungspflicht mit der Einholung des ergänzenden Berichts von Dr. B.____ zur Beantwortung der nahezu ausschliesslich medizinisch-theoretischen Kritik der Beschwerdeführerin am Gutachten des Z.____ in genügender und adäquater Weise nachgekommen.

4.2.

4.2.1.1. Materieell streitig und zu präferieren ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Krankentaggelder ab der faktischen Leistungseinstellung per 31. Mai 2004 bis zur Kündigung der Taggeldversicherung per 31. Dezember 2007. Angesichts der Hauptargumentation der Beschwerdegegnerin und der Vorbringen der Parteien stellt sich die Frage nach Inhalt und Bedeutung des Gebots von Treu und Glauben.

4.2.2. Der in Art. 9 der Bundesverfassung (BV) verankerte Grundsatz von Treu und Glauben statuiert ein Verbot widersprüchlichen Verhaltens und verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden (BGE 131 II 627 Erw. 6.1). Voraussetzung für eine Berufung auf den Vertrauensschutz ist indes, dass die betroffene Person sich berechtigterweise auf die Vertrauensgrundlage verlassen durfte und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann; die Berufung auf Treu und Glauben scheitert sodann, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (BGE 131 II 636 ff. Erw. 6; 129 I 170 Erw. 4.1; Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2006, S. 130 ff.).

4.2.3. Auch wenn - wie die Beschwerdegegnerin zugesteht (Urk. 9 S. 14) - die Prüfung der Erwerbssituation aus verfahrensmässigen Gründen besser vor der medizinischen Begutachtung vorgenommen worden wäre, fehlt es der Beschwerdeführerin für eine erfolgreiche Berufung auf den Vertrauensschutz respektive den Schutz vor widersprüchlichem Verhalten der Behörden im Rahmen von Art. 9 BV (vgl. zur Differenzierung: Gächter, Rechtsmissbrauch im öffentlichen Recht, Unter besonderer Berücksichtigung des Bundessozialversicherungsrechts, Zürich/Basel/Genf, 2005, S. 190 ff.) an der Voraussetzung einer entsprechenden Vertrauensgrundlage:

Zwar ist das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungs- wie auch das Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht, weshalb Verwaltung und Sozialversicherungsgericht von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des Sachverhaltes zu sorgen (BGE 120 V 360 Erw. 1a mit zahlreichen Hinweisen = RKUV 1995 Nr. U 209 S. 27 f. Erw. 1a) und die rechtlich relevanten Grundlagen beizuziehen haben. Hieraus lässt sich aber kein Recht der versicherten Person auf eine Art "Bestandesgarantie" hinsichtlich der zunächst im Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vertretenen Auffassung zu einzelnen Begründungselementen, respektive Teilaspekten eines Rechtsverhältnisses und deren Relevanz für den im Streite stehenden Anspruch ableiten.

Eine Teilrechtskraft bezüglich einzelner Elemente, welche ein verfahrensmässig festgelegtes Rechtsverhältnis betreffen, existiert gerade bei Leistungsfragen nicht (vgl. BGE 125 V 415 ff.). Soweit der Anspruch auf rechtliches Gehör der versicherten Person gewahrt wird (BGE 130 V 501 Erw. 1.1 S. 502; 125 V 413 Erw. 2 S. 415 mit Hinweisen), ist die Verwaltung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens wie auch das Gericht im kantonalen Gerichtsverfahren berechtigt respektive bei jedem Anlass aufgrund der Akten oder Parteivorbringen gar verpflichtet (Offizialmaxime), neue, bis dahin als nicht relevant erachtete rechtliche oder tatsächliche Begründungselemente einzubringen. Die Zulässigkeit einer reformatio in peius im Verwaltungsverfahren wie auch im kantonalen Gerichtsverfahren ist Ausfluss dessen (vgl. Art. 12 Abs. der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts,

4.3.4.4. Wie die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid unter Erw. 4 zu Recht ausgeführt hat (Urk. 2 S. 5), gelingt der Beschwerdeführerin der Beweis, dass sie ohne Krankheit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Stelle hätte antreten können, nicht. Aufgrund der von ihr der Beschwerdegegnerin eingereichten Formulare der Arbeitslosenversicherung zum Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen (Beilagen zu Urk. 10/A/47) ist zwar davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin während der Arbeitslosigkeit bis zum 5. Dezember 2003 intensiv um Arbeit bemüht hat.

4.3.4.4. Jedoch ist den Formularen zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin nahezu ausschliesslich persönlich oder telefonisch bei potentiellen Arbeitgebern nach Arbeit erkundigt hat, ohne dass eine konkrete Arbeitsstelle ausgeschrieben war. Hinweise auf eine Arbeitsstelle, welche sich hätte konkretisieren können, finden sich weder in den Akten noch den Vorbringen der Beschwerdeführerin. Im Gegenteil unterstützt die Vielzahl erfolgloser Bewerbungen die rechtsprechungsgemässe Vermutung, dass die Beschwerdeführerin auch ohne Erkrankung nach wie vor arbeitslos wäre.

4.3.4.4. Letztlich greift auch der Einwand der Beschwerdeführerin, dass die gescheiterten Bewerbungen vor Dezember 2003 bereits in einem Zusammenhang mit den körperlichen Beschwerden gestanden seien (Urk. 1 S. 10), nicht, finden sich hierfür doch keinerlei Anhaltspunkte, zumal sie nicht bestreiten lässt, dass sie bereits arbeitslos war, als sie in die Arbeitsfähigkeit einschränkender Weise erkrankte (Urk. 1 S. 9).

4.3.4.4. Zusammenfassend folgt aus dem oben Gesagten, dass der Beschwerdeführerin der Gegenbeweis zur rechtsprechungsgemässen Vermutung, dass sie ohne Erkrankung weiterhin arbeitslos wäre, nicht gelungen ist. Damit fehlt es an der Anspruchsvoraussetzung des Erwerbsausfalls für einen weiteren Taggeldanspruch. Der angefochtene Entscheid erweist sich im Ergebnis als zutreffend.

4.3.4.4. Weitere Ausführungen zur Arbeitsfähigkeit erübrigen sich.

4.3.4.4. Die Beschwerde ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

- 4.3.4.4. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 4.3.4.4. Das Verfahren ist kostenlos.
- 4.3.4.4. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwalt Dr. Urs Leemann
 - Rechtsanwalt Jean-Michel Duc
 - Bundesamt für Gesundheit

4.3.4.4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.